

Vom ›Beweggrund‹ zum ›Gehirn‹
Tötungsart und Detektion in den Fällen Zwanziger und Schlörr
(1811/1871–1875)

Meine Ausführungen zielen darauf, an zwei Kriminalfallerzählungen des 19. Jahrhunderts zu prüfen, ob sich im Zeitraum zwischen diesen beiden Fällen das kriminologische Wissen, dessen Darstellung und Bewertung verschiebt – und wenn ja, in welche Richtung. Gegenstand der Überlegungen sind zwei *Causes Célèbres* aus der ›Criminalgeschichtssammlung‹ *Der Neue Pitaval*, und zwar der Text *Anna Margaretha Zwanziger. 1811*, der gleich zu Beginn der Sammlung 1842 abgedruckt, und der Text *Franz Bernhard Schlörr. (Plauen – Gera. Raubmord.) 1871. 1874. 1875*, der 1877 publiziert wurde. Dieser Erzählung war eine Art Kommentar, *Ein kurzer Nachtrag über Verbrechergehirne*, beigegeben, wodurch der Schlörr-Text im Meer der über 500 Kriminalfallerzählungen, die der *Neue Pitaval* in seiner Laufzeit zwischen 1842 und 1890 versammelt hat, besondere Aufmerksamkeit auf sich zieht.

Zunächst charakterisiere ich kurz die Sammlung des *Neuen Pitaval* (I.), stelle anschließend meine beiden Fälle vor (II.) und versuche sie dann in die Entwicklung der genannten Kriminalfallanthologie und ihrer sich wandelnden rechtshistorischen Kontexte einzubauen. Dabei konzentriere ich mich unter den Stichworten ›Beweggrund‹ und ›Gehirn‹ auf die Positionierung der beiden Kriminalerzählungen im Feld des sich signifikant verschiebenden Kriminalitäts- bzw. kriminalanthropologischen Diskurses gegen Ende des 19. Jahrhunderts (III.).

1. *Der Neue Pitaval*

Dem *Neuen Pitaval* kommt in der internationalen Publikationslandschaft der *Causes Célèbres* eine exzeptionelle Rolle zu, weil er im Gegensatz zu anderen Sammlungen einen Zeitraum von nahezu fünf Jahrzehnten abdeckt. Von allen Nachfolgeprojekten im Anschluss an den Archetypus solcher juristischen Fallanthologien, François Gayot de Pitavals *Causes Célèbres et Intéressantes* (20 Bände, 1734–1743), war diese Sammlung (auch europaweit) die umfangreichste. Die von Julius Eduard Hitzig (1780–1849) und Wilhelm

Heinrich Häring (1798–1871), alias Willibald Alexis, seit Band 29 (1861) von Anton Vollert (1828–1897) herausgegebene Kriminalfallsammlung erschien in 60 Bänden zwischen 1842 und 1890 bei Brockhaus in Leipzig¹ – das Gros der Bände erlebte zweite und dritte Auflagen,² deren Varianz in der bisherigen, relativ spärlichen, stets punktuell bleibenden Sekundärliteratur ungeprüft geblieben ist. Insgesamt kamen in den 48 Jahren mehr als 500³ Fallersählungen zum Druck. Nach Hitzigs Tod 1849 und Alexis' Arbeitsunfähigkeit,⁴ setzte der Schriftsteller, Jurist und Staatsminister Anton

¹ Zur Programmatik des *Neuen Pitaval* vgl. Frank Wessels: Bausteine zur Geschichte des Humanismus von der Kehrseite. Die redaktionelle Konzeption des »neuen Pitaval« 1842–1890, in: *Zeitschrift für Germanistik* 16/3 (2006), S. 525–536.

² Vgl. Vollständiges Verzeichnis der von der Firma F.A. Brockhaus in Leipzig seit ihrer Gründung durch Friedrich Arnold Brockhaus im Jahre 1805 bis zu dessen hundertjährigem Geburtstag im Jahre 1872 verlegten Werke, hg. von Heinrich Brockhaus, Leipzig 1872/1875, S. 422–433; Vollständiges Verzeichnis der von der Firma F.A. Brockhaus in Leipzig seit dem Jahre 1873 bis zu ihrem hundertjährigen Jubiläum im Jahre 1905 verlegten Werke, hg. von Heinrich Brockhaus, Leipzig 1905, S. 303–307.

³ Der neue Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit, hg. vom Criminaldirektor Dr. J.[ulius] E.[duard] Hitzig und Dr. W.[ilhelm] Häring (W.[illibald] Alexis) [nach Redaktionswechsel mit Titeländerung: Begründet vom Criminaldirektor Dr. J.E. Hitzig und Dr. W. Häring (W. Alexis). Fortgesetzt von Dr. A.[nton] Vollert], 60 Bde. in 4 Serien zu je 12 Bden., Leipzig 1842–1890 [Erste Folge, 1.–12. Tl., 1842–1847; Neue Folge, 13.–24. Tl., 1848–1856; Dritte Folge, 25.–36. Tl., 1858–1865; Neue Serie, 37.–60. Tl., 1866–1890]. Im Folgenden sigliert als NP Band der Gesamtzählung, [Erstveröffentlichungsdatum], zit. Auflage, Seitenzahl(e)n). Eine erste eigene Zählung ergab 536 Fälle, wobei ›Fallpakete‹ (z.B. *Vier Criminalprocesse zur Charakterisirung des Strafverfahrens, der Culturzustände, der Sitten und Gebräuche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika*, NP 51 [1880], S. 54–82), als Einheit gezählt wurden. Die Zählung bei Joachim Linder, der seit seiner unveröffentlichten Magisterarbeit (München 1982) immer wieder auf den *Neuen Pitaval* zurückgekommen ist, schwankt zwischen »etwa 600« und »524« Fallgeschichten; Ein Beispiel: Joachim Linder/Jörg Schönert: Der Mordprozeß gegen Christiane Ruthardt (1844/45). Prozeßakten, publizistische und literarische Darstellungen zum Giftmord, in: *Literatur und Kriminalität. Die gesellschaftliche Erfahrung von Verbrechen und Strafverfolgung als Gegenstand des Erzählens. Deutschland, England und Frankreich 1850–1880*, hg. von Jörg Schönert, Tübingen 1983, S. 239–359, hier S. 240; Joachim Linder: *Deutsche Pitavalgeschichten in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Konkurrierende Formen der Wissensvermittlung und der Verbrechensdeutung bei W. Häring und W.L. Demme*, in: *Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920*, hg. von Jörg Schönert, Tübingen 1991, S. 313–348, hier S. 313.

⁴ Zu Hitzig vgl. Lionel Thomas: Willibald Alexis. A German writer of the 19th century, Oxford 1964 und Anna Busch: Hitzig und Berlin. Zur Organisation von Literatur 1800–1850, Hannover 2014, bes. S. 271–289. Zu Alexis fehlt eine neuere Monographie. Der Sammelband Willibald Alexis (1798–1871). Ein Autor des Vor- und Nachmärz, hg. von Wolfgang Beutin und Peter Stein, Bielefeld 2000, revidiert zwar das ältere Alexis-Bild, indem der oppositionelle Preußenkritiker herausgestellt wird, übergeht aber den NP-Autor und Herausgeber.

Vollert (1828–1897)⁵ ab Band 29 (1861) den *NP* allein fort. Diese späteren Erscheinungsjahre sind unerforscht. Während die Zwanziger-Erzählung im Blick auf Prätexte (Brinvillier), Kontexte (Ursinus, Gottfried) und Thematik (Giftmischerin) einige Aufmerksamkeit der Forschung auf sich gezogen hat,⁶ gibt es zu Schlörr nichts – weder in dem großangelegten Schönert-Projekt zur *Erzählten Kriminalität*, noch in den posthum gesammelten Schriften Joachim Linders zum *Wissen über Kriminalität*.⁷

Der *Neue Pitaval* hat die Vorstellung einer ›Cause Célèbre‹ bzw. eines ›merkwürdigen Kriminalfalls‹ bis heute nachhaltig geprägt. Das redaktionelle Konzept führte die von Pitaval, Friedrich Schiller (1759–1805) und Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach (1775–1833) ausgeprägten Gattungskonventionen einer Kriminalfallsammlung fort. Hitzig und Häring zielten auf eine nicht unumstritten bleibende doppelte Adressierung an ein Laien- und Fachpublikum, auf die Psychologisierung der Täterperson, auf eine forciert wertende Unterscheidung zwischen *res facta* und *res ficta* zugunsten nichtfiktionaler Literatur und auf eine internationale Ausrichtung der dokumentierten Fälle. In die *longue durée* der Erscheinungszeit 1842–1890 fielen jedoch im deutschen Raum zum Teil dramatische Umbrüche der Kontextbedingungen in Strafprozessordnung, Beweisrecht, Verbrechensätiologie und Schuldfähigkeitsbeurteilung, auf die die im Kommunikationszusammenhang des *Neuen Pitaval* gedruckten Kriminalfallerzählungen aufgrund ihrer generischen Zwitterstellung zwischen den faktualen Kriminalfallberichten der juristischen Fachliteratur und den fiktiven ›Criminallnovellen‹ einer florierenden Zeitschriftenbellettristik zu reagieren hatten. Die Durchsetzung

⁵ Über Vollert ist bisher wenig bekannt. Nach Theologie- und Jura-Studium in Jena und Halle führte ihn seine juristische Karriere über Stationen in Arnstadt, Eisenach und Jena nach Gera, wo er seit 1877 Chef des Kultus- und Justizministeriums des Fürstentums Reuß jüngerer Linie war. Für einschlägige Hinweise danke ich Ali Zein (Bochum), der eine Studie zum *Neuen Pitaval* vorbereitet.

⁶ Vgl. Michael J. Divine: *The crime of the century: the psychology and politics of deviance in »Der Neue Pitaval«, 1842–1850*, Washington 2004; Harald Neumeyer: »Schwarze Seelen«. Rechts-Fall-Geschichten bei Pitaval, Schiller, Niethammer und Feuerbach, in: *Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur* 31/1 (2006), S. 101–132; Michael Niehaus: Schicksal sein. Giftmischerinnen in Falldarstellungen vom Pitaval bis zum Neuen Pitaval, in: *Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur* 31/1 (2006), S. 133–150; ders.: Gutachterlichkeit, in: *Literatur und Recht im Vormärz*, hg. von Claude D. Conter, Bielefeld 2009, S. 23–40, bes. S. 29–36.

⁷ *Literatur und Kriminalität*, hg. von Jörg Schönert; *Erzählte Kriminalität*, hg. von dems.; Joachim Linder: *Wissen über Kriminalität. Zur Medien- und Diskursgeschichte von Verbrechen und Strafjustiz vom 18. bis zum 21. Jahrhundert*, hg. von Claus-Michael Ort, Würzburg 2013.

eines ›Indizienparadigmas‹ mit qualitativen Techniken wie Kasus, Indiz oder Konjektur zwischen 1870 und 1880, mit dem sich die Wissenschaften, die das Individuelle an Fällen, Situationen und Dokumenten zum Gegenstand haben, von den quantitativen Verfahren einer ›galileischen Wissenschaftsrichtung‹ lossagten,⁸ fällt ebenso in die Endzeit des *Neuen Pitaval* wie das »Geburtsjahr der modernen Kriminaltechnik«, das mit dem ersten Auftreten biometrischer Verfahren zur Personenidentifikation wie der Bertillonage auf das Jahr 1879 datiert worden ist.⁹

Da es sich bei der ›Cause Célèbre‹ um eine »nicht fiktionale Kriminalitätsdarstellung« mit dem »programmatischen Grundsatz der systematischen Einarbeitung von Gerichtsakten in die Textstruktur«¹⁰ handelt, kommt ihr innerhalb der »Zirkulation«¹¹ bzw. »Wechselseitigkeit des Wissenstransfers«¹² zwischen Recht und Literatur eine »Schlüsselstellung«¹³ zu. Die »Genreliminalität«¹⁴ der *NP*-Erzählung, genauer: ihre Mittel- bzw. doppelte Oppositionsstellung zwischen juristischen Fallpublikationen in einschlägigen Fachzeitschriften, z.B. Hitzigs eigenen,¹⁵ auf der einen, Kriminalromanen oder

⁸ Carlo Ginzburg: Spurensicherung. Der Jäger entziffert die Fährte, Sherlock Holmes nimmt die Lupe, Freud liest Morelli – die Wissenschaft auf der Suche nach sich selbst [ital. 1979], in: ders.: Spurensicherungen. Über verborgene Geschichte, Kunst und soziales Gedächtnis, München 1988, S. 78–125, bes. S. 87, 93 u. 100.

⁹ Martin Stingelin: Spuren? Identifizierung? Besserung? Welches Wissen vom Verbrecher teilt die Literatur mit den Wissenschaften?, in: *Scienta Poetica* 9 (2005), S. 293–309, hier S. 295. Vgl. Miloš Vec: Die Spur des Täters. Methoden der Identifikation in der Kriminalistik (1879–1933), Baden-Baden 2002.

¹⁰ Hans-Jürgen Lüsebrink: Kriminalität und Literatur im Frankreich des 18. Jahrhunderts. Literarische Formen, soziale Funktionen und Wissenskonstituenten von Kriminalitätsdarstellungen im Zeitalter der Aufklärung, München/Wien 1983, S. 170.

¹¹ Stefan Andriopoulos: Unfall und Verbrechen. Konfigurationen zwischen juristischem und literarischem Diskurs um 1900, Pfaffenweiler 1996, S. 46.

¹² Thomas Weitin: Zeugenschaft. Das Recht der Literatur, München 2009, S. 14.

¹³ Joachim Linder: Nachwort, in: *Kriminalgeschichten aus dem 19. Jahrhundert*, hg. von dems., Bielefeld 1990, S. 231–258, hier S. 242.

¹⁴ Maximilian Bergengruen/Antonia Eder: Recht, in: *Literatur und Wissen. Ein interdisziplinäres Handbuch*, hg. von Roland Borgards, Harald Neumeyer, Nicolas Pethes und Yvonne Wübben, Stuttgart/Weimar 2013, S. 142–151, hier S. 149f.

¹⁵ *Zeitschrift für die Criminal-Rechts-Pflege in den Preußischen Staaten mit Ausschluß der Rheinprovinz*, 24 Bde., hg. von Julius Eduard Hitzig, Berlin 1825–1836; *Annalen für deutsche und ausländische Criminal-Rechts-Pflege*, 17 Bde., hg. von dems., Berlin 1828–1837.

-novellen auf der anderen Seite und die damit verbundene Doppel- bzw. Mehrfachadressierung¹⁶ machte sie zeitgenössisch signifikant umstritten.¹⁷

II. Anna Margaretha Zwanziger – Franz Bernhard Schlörr

Die Kriminalfallerzählung *Anna Margareta Zwanziger* erscheint 1842 im zweiten Band des *Neuen Pitaval* im Rahmen eines Pakets mit drei weiteren Giftmischerinnen-Geschichten, der Brinvillier, der Ursinus und der Gottfried. Der Autor Häring greift dabei auf die Darstellung des Falls durch Anselm Ritter von Feuerbach zurück, der mit diesem Fall – versehen mit dem Erwartungshaltung lenkenden Untertitel »die deutsche Brinvillier« – seine berühmte gewordene Sammlung *Merkwürdiger Rechtsfälle* (2 Bände, 1808/1811; ²1828/29) eröffnet hatte. Häring folgt dieser Darstellung. Er stellt aber die Asynchronie der Feuerbach'schen Vorlage um. Während Feuerbach die »Erzählung der früheren Lebensverhältnisse dieser Verbrecherin«¹⁸ der ausführlichen Darlegungen der einzelnen Verbrechen im Glaser'schen Dienste, im Grohmann'schen und im Gebhard'schen Hause nachgestellt hatte, um aus der nachgeholten Biographie heraus umso wirkungsvoller die psychologische Entwicklung zur vielfachen Vergifterin und dreifachen

¹⁶ Vgl. Anselm Ritter von Feuerbach: Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen [zuerst u.d.T.: Merkwürdige Criminalrechtsfälle, 1808/1811], 2 Bde., Gießen 1828/29, Bd. 1: Vorrede, S. III–XVI, hier S. v (»[...] daß sie nicht nur im Studirzimmer der Gelehrten, sondern auch hier und da sogar in den Boudoirs der eleganten Lesewelt willkommene Aufnahme fand«), NP 1 (1842), 2. Aufl., 1857, Vorwort, S. v–XXI, hier S. VII (adressiert werden »drei Leserclassen«: Juristen, Psychologen und die »größer[e] Lesersclass« des »gebildeten Publicum[s]«).

¹⁷ Vgl. NP 1 (1842), Vorwort, S. XI–XXII, hier S. XIIf. (»Die Auswahl aus dem überreichen Stoffe erscheint ebenso schwierig als die Wahl einer Darstellungsweise, welche diesen drei Leserclassen zugleich genügte.«); 19: [Rez.] Der neue Pitaval [...]. Erster bis sechster Theil. Leipzig: Brockhaus 1842–44., in: Blätter für literarische Unterhaltung 68–72, März 1845, S. 273–290, hier S. 278 (der *NP* habe »eine sehr glückliche Mittelstraße zwischen der strengen actenmäßigen Relation und der freien Erzählung der Begebenheit getroffen.«); [Anonym]: [Rez.]: Der neue Pitaval [...]. 1. u. 2. Thl. Leipzig, Brockhaus, 1842, in: Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft 7/13 (1843), S. 75–79, hier S. 79 (die Herausgeber hätten einen »Missgriff« begangen, »indem sie dieser Sammlung auch und zuerst eine Bedeutung für den Juristen vindicirten. Eine solche, für den Juristen als solchen, können wir ihr [...] nicht zugestehen.« Die »vorzügliche Darstellung« werde jedoch »ein verdientes Glück bei dem gebildeten Publicum machen«).

¹⁸ Anselm Ritter von Feuerbach: Anna Margaretha Zwanziger, die deutsche Brinvillier, in: ders.: Aktenmäßige Darstellung, Bd. 1, S. 1–53, hier S. 12.

Giftmörderin – an Glasers Frau, an Grohmann und an Gebhards kurz zuvor niedergekommenen Gattin – in amplifikatorischer Steigerung plausibel machen zu können, berichtet Häring zunächst von den Ereignissen, die sich während der verschiedenen Dienstverhältnisse der Zwanziger zutragen, kommt dann auf den »Lebenslauf der Verbrecherin«¹⁹ zu sprechen und schildert erst anschließend die Ermittlungsergebnisse. Die selbstbezügliche Struktur des »frohe[n] Gefühl[s] unwiderstehlicher Macht«, die Feuerbach als Erklärung für die Verselbständigung der vielfachen Vergiftungen von *bestimmten* Zwecken herausstellt, wird von ihm bis in das Selbstgefühl der ersten schwärmerischen Lektüre – Goethes *Die Leiden des jungen Werther* und Millers *Siegwart* –, mit der die spätere Täterin früh ihren »inneren Sinn« gekitzelt hatte, zurückverfolgt.²⁰

Härings Darstellung fehlt Feuerbachs Pathos. Dafür erzählt er gradliniger. Er hebt die Umstellung auf, synchronisiert die Erzählung mit der Geschichte und spart eine Vielzahl von Details aus. Geschildert werden zunächst die Erkrankungen und Tode in den drei Haushalten, die gefundenen Arsenik- und Mückensteinspuren, die den Verdacht auf geschehene Straftaten lenken, die dringenden Verdachtsgründe, die zur Verhaftung der Zwanziger, die in den drei Haushalten jeweils als vertraute Haushälterin gearbeitet hatte, führen, die Exhumierung eines der Opfer und das Gutachten, das den Tatbestand der Arsenikvergiftungen mit Gewissheit bestätigt. Erst durch die Konfrontation mit dem gutachterlichen Exhumierungsbefund gibt die Zwanziger ihr »starre[s] Leugnen in Bezug auf Alles, was den Giftmord betraf«²¹ auf und gesteht gegenüber dem Untersuchungsrichter. Die Ermittlungspraktiken beschränken sich auf Verhör, Zeugenvernehmung, Exhumierung der Opfer und anschließende Begutachtung. Danach rollt Häring die Lebensgeschichte der Zwanziger geborene Schönleben auf und baut die Stationen in den drei Häusern der Biographie entsprechend ein. Die Amplifikation, mit der Feuerbach die Taten der Seriengiftmörderin psychologisch herzuleiten versucht hatte, wird bei Häring aufgegeben und portionsweise in gekürzter Form zur Charakterisierung einzelner Lebensabschnitte benutzt.

¹⁹ [Anonym]: Anna Margareta Zwanziger, in: NP 2, 1842, S. 218–255, hier S. 227.

²⁰ Anselm Ritter von Feuerbach: Anna Margaretha Zwanziger, S. 48f. u. 35.

²¹ [Anonym]: Anna Margareta Zwanziger, in: NP 2, S. 226. 1836 war es James Marsh (1794–1846) gelungen, Arsen in organischem Material zweifelsfrei durch die nach ihm benannte Marshsche Probe nachzuweisen. Im Zusammenhang mit dem Ursinus-Prozess in Berlin hatten jedoch schon die Apotheker Valentin Rose (1762–1807) und Martin Heinrich Klaproth (1743–1817) ein Verfahren entwickelt, bei Vergiftungen mit Arsenik dieses aufzufinden und darzustellen.

Die Darstellung des Falls des Raubmörders Franz Bernhard Schlörr erscheint unter der Herausgeberschaft Vollerts im 48. Band des *NP* erstmals 1877. Ich folge der zweiten Auflage von 1883. Der Autor des Texts ist der Verfasser einer vorangehenden, eigenständigen aktenmäßigen Darstellung der Mordprozesse gegen Schlörr, der Landgerichtspräsident F. Hirt. Der Autor ist historisch kaum greifbar, der genannte Band in keinem Bibliotheksbestand nachweisbar.²²

Der Fall ist kunstlos der Reihe nach erzählt, verzichtet nicht auf eindeutige Parteinahme und steckt voller Polemik und Ressentiment. Der 1849 in Sachsen geborene, im Voigtland in einem Steinbruch arbeitende Schlörr wird im Oktober 1871 erstmals verhaftet, weil er in Verdacht geraten war, den Jäger Hellinger nach einem abendlichen Wirtshausbesuch mit einem Beil erschlagen zu haben. Er hatte den Jäger auf dem Nachhauseweg begleitet, bevor der am nächsten Tag »fast enthauptet« tot aufgefunden wurde. Das Hemd, das Schlörr in der Nacht getragen hatte, blieb verschwunden. Der Vermieter Schlörrs vermisste sein Beil. Kurz: »[E]s häuften sich schon in diesem Stadium gravierende Indicien gegen ihn.«²³ Aber auch nachdem »unweit der Mordstätte« ein blutiges Beil gefunden wurde, mit dem Schlörr in der Vernehmung konfrontiert wurde, erschrak dieser zwar, leugnete aber weiterhin die Tat. Das Verfahren wurde daraufhin »wegen Mangels an ausreichenden Schuldbeweisen« eingestellt, insbesondere, wie es im »Einstellungsbeschluß« der Anklagekammer hieß, weil es aufgrund der Untersuchungsbefunde »an einem nur einigermaßen sicheren Anhalt dafür gebreche, welcher Beweggrund den Angeklagten zur Ermordung Hellinger's bestimmt haben könne«. Die erlangten Beweise erschienen vielmehr »als so

²² Es gibt jedoch eine Titelabbildung eines Antiquariats, die uns auch mit einem Porträt Schlörrs bekanntmacht: Die Mordprocesse wider Franz Bernhard Schlörr aus Oberreichenau bei Pausa [!] [...], hg. von F. Hirt, Gera 1875. Vgl. den bibliographischen Nachweis in: Verbrechen, Polizei, Prozesse. Ein Verzeichnis von Büchern und kleineren Schriften in deutscher Sprache, hg. von Hans-Heinrich Huelke und Hans Etzler. Teil 1: Druckschriften, die bis 1900 erschienen sind, Wiesbaden 1959, S. 91, Nr. 940. Aus der zugehörigen ›Schafotliteratur‹ vgl. Der schreckliche Raubmörder Franz Bernhard Schlörr aus Oberreichenau, seine Verbrechen, Verurtheilung und Hinrichtung, hg. von Carl Kummer, Schmiedeberg o.J.; [Anonym]: Der Prozeß gegen den Mörder Schlörr, in: Eisenbergisches Nachrichtenblatt für Unterhaltung und gemeinnütziges Wissen, Ausg. 80, Okt. 1875. An diesen Druckschriften, namentlich an Hirts eigenen Prätext, hätten weitere (Archiv-)Studien mit dem Ziel anzusetzen, die Vertextungsstrategien (Aktenbestand – aktenmäßige Darstellung – Pitaval-Erzählung), d.h., die Selektionsprozesse der paradigmatischen Textebene aufzuhellen.

²³ [Anonym]: Franz Bernhard Schlörr. (Plauen – Gera. Raubmord.) 1871. 1874. 1875, in: *NP* 48 (1877), 2. Aufl., 1883, S. 1–71, hier S. 3.

ungenügend [...], daß voraussichtlich die Abhaltung der Hauptverhandlung nutzlos sein würde.«²⁴

Tatsächlich wird erst aufgrund der späteren Morde deutlich, dass es sich im Fall Hellinger um ein sekundäres Opfer, ein sogenanntes »Mitopfer« handelte, was aber aufgrund des ausbleibenden und erst in der Retrospektive erkennbaren Grundverbrechens zunächst unerkant bleiben musste.²⁵ Erst aus dem Tatmuster der sich später ereignenden Morde wird aus der Rückschau der Beweggrund für die Tötung Hellingers einsehbar: Es ging darum, den potentiellen Zeugen einer ursprünglich geplanten Ausraubung der Wirtsleute auszuschalten.

In Hinsicht auf den damaligen Stand der Detektion und des Beweisrechts lassen sich drei Schlussfolgerungen ziehen: (a) Man verfügte Ende des 19. Jahrhundert noch über keine kriminaltechnischen Verfahren, z.B. das blutige Beil der Tat oder dem Täter zuzuordnen. Eine Blutgruppenbestimmung gelang erst 1901 durch den österreichischen Immunologen Karl Landsteiner (1868–1943). Die Sicherung von Fingerabdrücken mit Hilfe der »Lackfilm-Methode« wurde erst in den 1930er Jahren entwickelt. Ein »Gutachten der Sachverständigen« konnte lediglich zu dem Schluss kommen, dass die Mehrzahl der an Hellinger feststellbaren Verletzungen »durch ein schneidendes wuchtiges Instrument, wahrscheinlich ein Beil, hervorgebracht« worden waren.²⁶ (b) Selbst »gravierende Indicien« reichten als Beweismittel allein nicht aus, um das Fehlen eines Geständnisses, von Zeugen oder eines Motivs auszugleichen und eine Hauptverhandlung eröffnen zu können. (c) Mochte auch bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts der Grundsatz der freien Beweisführung Eingang in die Strafprozessordnungen der Länder gefunden haben, wonach der Richter »den Indizienbeweis nach eigenem Ermessen zu beurteilen habe«,²⁷ galt dies offenbar doch nur für die Hauptverhandlung, nicht aber für die voruntersuchende »Anklagekammer«.²⁸

²⁴ Ebd., S. 4.

²⁵ Vgl. hierzu Hans von Hentig: Das Mitopfer, in: Zeitschrift für das gesamte Strafrechtswesen 78/3 (1966), S. 407–419, worin der Fall Schlörr als in hohem Grade für eine Theorie des »sekundären Opfers« lehrreich ausführlich herangezogen wird, bes. S. 417–419.

²⁶ [Anonym]: Franz Bernhard Schlörr, in: NP 48, S. 3.

²⁷ René Pöhl: Die Lehre vom Indizienbeweis im 19. Jahrhundert, Frankfurt a.M. u.a. 1999, S. 296. Sachsen, wo die Tat begangen und untersucht worden war, kam dabei sogar eine besondere Vorreiterrolle zu.

²⁸ [Anonym]: Franz Bernhard Schlörr, in: NP 48, S. 4. Die Voruntersuchung wird von der Staatsanwaltschaft beim Gericht beantragt, das einen Untersuchungsrichter benennt. Nach Abschluss der Voruntersuchung stellt die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Einstellung oder Einleitung des Verfahrens, worüber wiederum das Gericht befindet – so

Die Wahrscheinlichmachung der Tat durch Indizien galt jedenfalls nicht als sicherer Anhalt. Die doppelte Verneinung in der Formulierung, dass der Untersuchungsrichter am 6. März 1872 »den Angeklagten nicht in der Meinung [entließ], daß er einen Unschuldigen entlasse«,²⁹ mit der die Schilderung des Hellinger-Vorgangs abgeschlossen wird, muss daher als Kritik des Autors an den zugrunde liegenden Verfahrensgrundsätzen oder deren Auslegung durch die Anklagekammer interpretiert werden, zumal er den in Abwesenheit Schlörrs ergangenen Einstellungsbeschluss im Rahmen der Voruntersuchung als Motiv dafür unterstellt, dass sich bei Schlörr, wie wir sehen werden, der Wahn festsetzen sollte, auch in einer schwurgerichtlichen Hauptverhandlung könne *in absentia* über ihn geurteilt werden.³⁰

Tatsächlich stand der Tod Hellingers in der späteren Schwurgerichtsverhandlung nicht mehr zur Debatte, obwohl Schlörr ihn in den Untersuchungen des Jahres 1875 eingestanden hatte.³¹ Vielmehr bezog sich der am 1. und 2. Oktober 1875 in Weimar stattfindende Prozess³² ausschließlich auf die beiden Taten, die Schlörr im Oktober 1874 an der 77-jährigen Witwe Christiane Anders, deren Schmuck er raubte und versetzte, und an dem Weber Christian Heinrich Dietzel, der offenbar um dessen Tageseinnahme gebracht werden sollte, verübte. Die gleichförmige Art der Tötung »durch Hiebe auf den Kopf mittels eines scharfen Beils«,³³ die Schlörr in späteren Vernehmungen als seine »Manier« des »Todtmachen[s]«³⁴ bezeichnen sollte, ließ bald auf den gleichen Täter schließen. Festgenommen werden konnte Schlörr jedoch erst Ende 1874, als er wegen Zechprellerei auffällig und bei ihm ein Beil, das er am Leibe trug, gefunden wurde. Zeugen konnten ihn in der anschließenden Untersuchung zweifelsfrei als Verkäufer der bei der getöteten Witwe erbeuteten Schmuckstücke »recognosciren« (§. 24), was als Beweisgrund stärker wog als die bloßen Indizien in Bezug auf Hellinger. Wie im Fall Zwanziger beziehen sich die Ermittlungspraktiken, die Schlörr überführen, auf Verhör, Zeugenvernehmung, Obduktion der Opfer und

jedenfalls in Preußen. Vgl. Das Strafverfahren in Preußen. Eine systematische Zusammenstellung [...]. Mit erläuternden Anmerkungen von H. Forberg, Berlin 1857, S. 99–101.

²⁹ [Anonym]: Franz Bernhard Schlörr, in: NP 48, S. 13.

³⁰ So kommentiert der Autor Hirt die oben zitierte Freilassung durch das Untersuchungsgericht mit der Vorausdeutung: »Wir werden in der Folge sehen, wie sich Schlörr diesen Einstellungsbeschluss ausgelegt hatte.« (Ebd.). Vgl. den diesem Vorausblick entsprechenden Rückblick, ebd., S. 52f.

³¹ Vgl. ebd., 47f.

³² Hierüber ausführlich: [Anonym]: Der Prozeß gegen den Mörder Schlörr.

³³ [Anonym]: Franz Bernhard Schlörr, in: NP 48, S. 13.

³⁴ Ebd., S. 41 u. 69.

Gutachten. Indiziensicherung tritt hinzu. Ihr kommt jedoch vor allem im Rahmen der Voruntersuchung noch eine untergeordnete Rolle zu – eine Gewichtung, die freilich durch die vom Autor gewählte Art der Darstellung als problematisch bewertet wird. Aufgrund der drückenden Beweislast habe Schlörr, mutmaßt der Autor, das »Ableugnen« der Tat zugunsten der Simulation einer »Geistesstörung« aufgegeben und aus dem »Wahn« heraus, er sei für seine Taten bereits freigesprochen worden und daher für sie nicht mehr belangbar, in prahlerischer Weise seine Taten zugegeben: »Wie dem auch sei, jedenfalls haben wir diesem Wahne das rückhaltlose Bekenntnis des Verbrechers zu danken.«³⁵

Für die Bestimmung des pragmatischen Orts dieser Pitaval-Erzählung innerhalb des Ensembles juristischer Schreibweisen kurz nach der kleindeutschen Reichseinigung ist entscheidend, wie der Autor das Textende inszeniert, um zwei Ziele zu erreichen. Erstens lässt er den Verteidiger in dessen Schlussplädoyer ausdrücklich herausstellen, dass der Angeklagte bei seinen Taten »vollständig ›geistesgesund und selbstbestimmungsfähig‹«³⁶ gewesen sei. Damit positioniert sich der Text in der damaligen Debatte um die Zurechnungsfähigkeit in eindeutiger Weise. Zweitens spricht er sich durch die Machart des Schlusses ebenso eindeutig für die Todesstrafe aus, die in den meisten Ländergesetzgebungen nach 1848 abgeschafft, nach der Reichseinigung durch die Ersetzung der Partikularrechte durch das ReichsStGB 1871 aber wieder eingeführt worden war. Dass die Hinrichtung Schlörrs nicht nur legal, sondern vielmehr auch legitim gewesen sei, wird durch eine dreifache Amplifikation unterstrichen. Zunächst wird in Bezug auf die Vollstreckung des ergangenen Todesurteils betont, dass der Verzicht des Landesherrn auf einen »Gnadenact« allgemein mit Genugtuung und selbst von »entschiedenen Gegnern der Todesstrafe« mit Erleichterung aufgenommen worden sei. Danach wird über mehrerer Seiten der mehrmals wiederholte Besuch eines Geistlichen geschildert, der einen zunehmend verstockten Delinquenten vorfand: Auf das gesteigerte »ging ich wieder zu Schlörr«, »besuchte ich ihn aufs neue« und »suchte ich ihn [...] zum letzten Mal auf« folgt stets das Echo, dass der »verstockte Sünder«, der »Satanmensch[en]« bzw. dessen »satanische Natur« weder »bußfertig noch reumüthig« gewesen sei.³⁷ Diese Verteufelung, die der Text vollzieht, schließt Schlörr aus der Menschheit aus. Schließlich wird von der Hinrichtung berichtet, dass diese

³⁵ Ebd., S. 53.

³⁶ Ebd., S. 63.

³⁷ Ebd., S. 65ff.

zwar gesetzmäßig dem Publikum unzugänglich im Innenhof des Gefängnisses vollzogen wurde, in dem Moment aber, da der Scharfrichter »mit einem Streiche des Richtbeils« Schlörrs Kopf abgeschlagen habe, sei »von den nahe gelegenen Dächern ein lautes ›Hurrah!‹« als »unverkennbares Zeichen der Befriedigung über«, wie der Text endet, »den eben vollzogenen Act der Gerechtigkeit« erschollen.³⁸ Als Perspektivfiguren im Text lenken diese zahlreich versammelten Zuschauer die Wertung des Lesers über die Hinrichtung.

III. Die Position des *Neuen Pitaval* innerhalb des zeitgenössischen Kriminalitätsdiskurses

Grundlegende Verschiebungen der Rahmenbedingungen innerhalb der Laufzeit des *NP* betreffen vor allem Strafrecht, Strafprozessordnung und Strafprozesspraxis sowie die Neukonfiguration des gesamten Kriminalitätsdiskurses.

Die strafprozedurale Umstellung des Inquisitionsverfahrens auf den öffentlichen Anklageprozess setzt im *NP* eine Kaskade interdependenter Folgen in Gang, die nicht zuletzt die mediale Vermittlung von Kriminalität und Recht betrifft. Die neu entstehende Medienkonkurrenz wird vom *NP* genau beobachtet und führt zu einer Reihe von konzeptionellen Veränderungen, die bis auf die Morphologie der Texte durchschlagen. Das Verständnis der ›Cause Célèbre‹ verschiebt sich vom historischen auf den aktuellen Fall. Zwischen Zwanziger-Prozess 1811 und Zwanziger-Text 1842 liegen 31 Jahre, zwischen Schlörr-Prozess 1875 und Schlörr-Text 1877 nur noch zwei. Die Herausgeberposition wechselt dadurch aus der Rolle des ›Historikers‹, der aus der ›Relation‹ einer vergangenen ›Cause Célèbre‹ in ›epischer Ruhe‹ berichtet, in die eines ›Chronisten‹, der die ›criminalistischen Regesten des Tages‹ in ›dramatische[r] Behandlung‹ präsentiert.³⁹ Deutlich greifbar sind

³⁸ Ebd., S. 71.

³⁹ NP 25, 1858, Vorwort, S. v–xx, hier S. ix u. xi; vgl. NP 25, 2. Aufl., 1870, Vorwort, S. v–xi, bes. S. vii. Vgl. Frank Wessels: Bausteine, S. 534f., dessen diesbezügliche These von der rechtshistorischen ›Scheidelinie von Vormoderne–Moderne‹ freilich außer Acht lässt, dass der Anklageprozess linksrheinisch bereits 1808 eingeführt wurde und der *NP* darüber hinaus international ausgerichtet war. Beispiele für die Theatralisierung und Dramatisierung der Fälle aus der Frühphase des *NP* bieten z.B. [Anonym]: La Roncière und Marie Morell. 1835, in: NP 6 (1844), 2. Aufl., 1858, S. 335–447, bes. S. 362f., und [Anonym]: Bletry. 1843–1845, in: NP 11 (1847), 2. Aufl., 1859, S. 366–464.

in solcher redaktionellen Selbstbeschreibung die expositorischen Genres, die der Vertextung zur Pitavalerzählung vorausliegen – gerichtliche Relation bzw. journalistische Tagesberichterstattung. Produktionspoetisch gewendet heißt das, dass durch die ältere aktenmäßige Relationsbearbeitung der Fall bereits nach Maßgabe elementarer Operationen wie Selektion, Reduktion, Schema- und Sequenzbildung, Rahmung, Motivation u.a. narrativ gespurt war, während die journalistische Tagesberichterstattung erst noch zu einer Fall erzählung aufbereitet, d.h. u.a. die strafprozedurale Mündlichkeit bewältigt werden musste. Morphologisch geht das mit einer ganz neuen Performativität einher. Aus Verhörprotokollen wird sowohl im Zwanziger als auch im Schlörr-Text mehr oder weniger ausgiebig zitiert, aber nur im Schlörr-Text finden wir Gerichtsrede in den unterschiedlichen narrativen Präsentationsformen erzählter, transponierter oder zitierter direkter Rede.⁴⁰ Der dramatische Modus kann bis zu seitenlangen Wechselreden forciert werden. Schlagendes Beispiel hierfür ist der spätere Fall *Die Giftmischerin Therese Simmère*. (Wien). 1878 – text- bzw. dramenanalytisch betrachtet, gibt es hier sogar einen in Klammern gesetzten Nebentext.⁴¹

Im Hinblick auf das Beweisrecht kommt es zu einer epistemologischen Verschiebung von erwiesener Gewissheit (durch freiwilliges bzw. durch Folter abgepresstes Geständnis oder durch die Beibringung zweier Zeugen) zu bloßer Wahrscheinlichkeit bzw. Plausibilität der Täterschaft. Dadurch gewinnen Zeugenaussagen, Indizien und erste bio- bzw. anthropometrische Verfahren sowie die Rolle der forensischen Psychologie bzw. Psychiatrie an Bedeutung.⁴² Indizien spielen bei der Zwanziger noch gar keine, bei Schlörr hingegen, wie gesehen, eine fatale Rolle.

Insgesamt kommt es im Erscheinungszeitraum des *NP* zu einer »Neukonfiguration« des Kriminalitätsdiskurses von einem moralgeschichtlich-kriminalistischen zu einem naturgeschichtlich-kriminologischen »Erzählmuster«.⁴³ Während in der Zwanziger-Erzählung darauf gezielt wird, den Beweggrund bzw. das Motiv der Taten herauszupräparieren und in der Tiefe der Täte-

⁴⁰ [Anonym]: Franz Bernhard Schlörr, in: *NP* 48, S. 60 (erzählte Rede: »Das Zeugenverhör bot etwas erheblich Neues nicht dar.«), S. 61 (transponierte Rede: »[...] erklärte der Physikus, [...] daß Schlörr vor und bei seinen Verbrechen physisch völlig ungestört und auch heute vollständig zurechnungsfähig sei [...].«), S. 61f. (zitierte direkte Rede: »Der Vertheidiger sagte unter andern: / »Meine Herren Geschworenen! [...].««).

⁴¹ [Anonym]: *Die Giftmischerin Therese Simmère*. (Wien). 1878, in: *NP* 50 (1879), S. 254–306.

⁴² Vgl. Maximilian Bergengruen/Antonia Eder: *Recht*, S. 144f.

⁴³ Peter Becker: *Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis*, Göttingen 2002, S. 33, 369 u.ö.

rinnenpsychologie zu verankern, wehrt die Schlörr-Erzählung explizit ältere und neuere Versuche, die Zurechenbarkeit der Mordtaten zu relativieren, ab. In der Auseinandersetzung zwischen Juristen und Ärzten um die Zurechenbarkeit⁴⁴ nimmt der Text (mit dem Gros der damaligen Richterschaft) eine eindeutige, zumal stark polemisch gefärbte Position ein. Nicht nur die ältere psychiatrische Theorie einer »manie sans délire«, die u.a. auch eine Mordmanie unterstellte, wird – nicht ohne antifranzösisches Ressentiment wenige Jahre nach dem Sieg über Frankreich und der Reichseinigung – abgelehnt, sondern auch prälobrosianische Ansätze der 70er Jahre, die eine »Anthropologie« bzw. »Naturgeschichte des Verbrechens«⁴⁵ hirnhysiologisch zu verankern trachteten.

Die Darstellung des Schlörr-Falls spricht nicht für eine Zäsur des kriminologischen Deutungsmusters innerhalb des Textkorpus des *MP*, wie Foucault sie aufgrund der Interpretation seiner französischen Quellen, worin für die Zeit um 1845–1850 ein Umschalten von einem irrenärztlichen zu einem psychiatrischen Erklärungsmodell ›anormalen‹ Verhaltens beobachtet werden könne, postuliert hat.⁴⁶ Die von Foucault herausgestellte Suche nach der »kleine[n] Epilepsie«, die das psychiatrische Verfahren kennzeichne,⁴⁷ markiert vielmehr die im Textkorpus des *MP* entschieden abgelehnte Vorgehensweise des Wiener Neurologen Moriz Benedikt (1835–1920), der in seinen Schriften der 70er Jahre die unterschiedlichen Ausdrucksformen des Verbrechens auf eine »moralische Epilepsie« zurückgeführt hatte und dem bei der Öffnung des Schädels eines Bauern, der einen Auftragsmord begangen hatte, »sofort das Verbrechen mit unverkennbarer, anatomischer Klarheit« entgegengetreten war.⁴⁸ Der Schlörr-Text, namentlich dessen »Nachtrag über Verbrechergehirne«, lehnt eine solche Betrachtungsweise vehement ab und präsentiert seinerseits mit vergleichbarem Jubelton, dass die Autopsie des Schlörr'schen Gehirns »keine Verkümmerng« ergeben, sondern insbesondere der Hinterhauptlappen, in dem das Verbrechen Be-

⁴⁴ Vgl. Ylva Greve: *Verbrechen und Krankheit. Die Entdeckung der »Criminalpsychologie« im 19. Jahrhundert*, Köln/Weimar/Wien 2004, bes. S. 269–290.

⁴⁵ Moriz [!] Benedikt: *Zur Psychophysik der Moral und des Rechtes. Zwei Vorträge*, Wien 1875, bes. *Zur Anthropologie des Verbrechen*, S. 15–38; ders.: *Zur Naturgeschichte des Verbrechens*, in: *Juristische Blätter* 1876, S. 4–6, 21–23 u. 33f.

⁴⁶ Vgl. Michel Foucault: *Die Anormalen. Vorlesungen am Collège de France (1974–1975)* [frz. 1999; dt. 2003], Frankfurt a.M. 2007, bes. S. 205–211.

⁴⁷ Ebd., S. 211.

⁴⁸ Moriz Benedikt: *Zur Psychophysik*, S. 27.

nedikt zufolge lokalisiert sein sollte, »völlig normal« ausgesehen habe.⁴⁹ Da die zweite Auflage des betreffenden *NP*-Bands, der den Schlörr-Fall enthielt, 1883 erschien, zu einem Zeitpunkt, an dem die Rezeption der »neuen anthropologisch-kriminalistischen Schule«⁵⁰ Lombrosos in der deutschen Strafrechtswissenschaft und Psychiatrie bereits eingesetzt hatte, kann der Widerstand, der hier gegen Benedikts Verbrecheranthropologie greifbar wird, im Blick auf die italienische Schule verallgemeinert werden. Auch ihr gilt der Widerstand, da die kriminalanthropologischen Publikationen des Wiener Arztes, der Aussagen Lombrosos vorwegnahm,⁵¹ im Zusammenhang mit dem Schlörr-Fall als gefährlich bezeichnet werden und die »Annahme des modernen Gall«⁵² aufgrund technischer Fehler bei der Gehirnpräparation zurückgewiesen wird. Demgegenüber wurden mit Blick auf Schlörrs Gesichtszüge ausdrücklich phrenologische oder physiognomische Bewertungen zurückgewiesen:

Ob der *Phrenolog* an seinem [d.i. Schlörrs] Schädel einen ausgeprägten Mordsinn finden würde, wissen wir nicht, aber ob der Physiognomiker aus diesen [...] Zügen [...] den frechen Mörder [...] herauslesen würde, das möchten wir entschieden bezweifeln.⁵³

Eine solche Momentaufnahme bedarf gewiss ergänzender Prüfung. Sie deutet jedoch an, dass an der psychologischen Verbrechensdeutung, die als wesentliches Darstellungsziel des *NP* aus der von Schiller und Feuerbach

⁴⁹ [Anonym]: »Ein kurzer Nachtrag über Verbrechergehirne«, in: *NP* 48 (1877), 2. Aufl., 1883, S. 72–79, hier S. 77f.

⁵⁰ Cesare Lombroso: Über den Ursprung, das Wesen und die Bestrebungen der neuen anthropologisch-kriminalistischen Schule in Italien, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 1 (1881), S. 108–129. Zur deutschen Lombroso-Rezeption vgl. Mariacarla Gadebusch Bondio: Die Rezeption der kriminalanthropologischen Theorie von Cesare Lombroso in Deutschland von 1880–1914, Husum 1995. Zwischen der ersten und zweiten Auflage der Schlörr-Erzählung erschien überdies Max Flech: Untersuchungen über Verbrechergehirne, Würzburg 1882, in der unabhängig von Lombroso die Aussage vertreten wurde, »dass die leibliche Beschaffenheit eines grossen Theils, vielleicht der Mehrzahl, der Verbrecher krankhafte Veränderungen zeigt, welche als disponirend zu psychischen Störungen angesehen werden.« (S. 43) Lombrosos *L'uomo delinquente* (1876; dt. 1887) war Flech erst während der Drucklegung bekannt geworden. Aufgrund »flüchtiger Durchsicht« betont er, dass bei Lombroso »dem Gehirn weniger Rücksicht gewidmet [ist] als dem Schädel« (ebd., S. 42f., Anm. 1).

⁵¹ Vgl. Jan Verplaatse: Moritz Benedikt's (1835–1920) localization of morality in the occipital lobes: origin and background of a controversial hypothesis, in: *History of Psychiatry* 15/3 (2004), S. 305–328.

⁵² *NP* 48 (1877), 2. Aufl., 1883, Vorwort, S. v–VIII, hier S. vf.

⁵³ [Anonym]: Franz Bernhard Schlörr, in: *NP* 48, S. 53.

geprägten Gattungstradition übernommen worden war, auch in der Spätzeit des *NP* festgehalten wurde, mochte sie auch von Auseinandersetzungen mit einem biologistischen Verbrecherbild, wie es in der deutschen Rezeption von Degenerationstheorie (Morel, Magnan, Möbius u.a.) und Kriminalanthropologie (Lombroso, Krafft-Ebing u.a.) vertreten wurde, überlagert werden.

Die Ablehnung des psychiatrisch-kriminologischen Erzählmusters des Verbrechens impliziert bereits eine deutliche Positionierung innerhalb der Debatte über die Zurechnungsfähigkeit.⁵⁴ Stellte sich im kriminalistischen Erzählmuster der moralischen *Verderbnis* die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit, stand im kriminologischen Narrativ der *Entartung* die Anpassungsfähigkeit zur Debatte, da dem triebgesteuerten Täter keine Willensfreiheit zugebilligt, sondern mangelnde Adaptationsfähigkeit an soziale Normen, vor allem aber eine fehlende Hemmungsvorstellung als Degenerationsfolge zugeschrieben wurde. Je nach kriminalistischer bzw. kriminologischer Rahmung konnte der gleiche Fall ganz entgegengesetzt beurteilt werden. Das demonstriert eindrucksvoll die Interpretation des Falls des Andreas Bichel – je nach Rahmung fiel die Ätiologie des Rechtsbruchs ganz unterschiedlich aus. Feuerbach, der den Fall des 1809 enthaupteten »Mädchenschlächters« in seiner *Aktenmäßigen Darstellung merkwürdiger Verbrechen* erstmals dokumentierte, stellte Bichel psychologisch als entschlossenen, von Habsucht und Geiz getriebenen Bösewicht dar,⁵⁵ für Krafft-Ebing sollte er dagegen als psychiatrischer Beleg für die »seelisch-perverse Veranlagung und Triebrichtung« der von ihm erfundenen Figur des Lustmörders dienen.⁵⁶

Im Gegensatz zu Frankreich, wo, wie Foucault im Hinblick auf die Regelung von 1838 unterstellt, die Lage überschaubar gewesen sei,⁵⁷ schwelt im

⁵⁴ Vgl. Maximilian Bergengruen: Moosbruggers Welt. Zur Figuration von Strafrecht und Forensik in Robert Musils »Der Mann ohne Eigenschaften«, in: Figurenwissen. Funktionen von Wissen bei der narrativen Figurendarstellung, hg. von Lilith Jappe, Olav Krämer und Fabian Lampart, Berlin/Boston 2012, S. 324–344.

⁵⁵ Vgl. Anselm Ritter von Feuerbach: *Aktenmäßige Darstellung*, Bd. 1, S. 106. Über die Verwandtschaft von »Wollust und Blutdurst« (S. 119) spekuliert Feuerbach bloß. Vgl. [Anonym]: *Der Mädchenschlächter*, in: *NP* 4 (1843), S. 256–275.

⁵⁶ Richard von Krafft-Ebing: *Psychopathia sexualis*. Mit besonderer Berücksichtigung der conträren Sexualempfindung. Eine klinisch-forensische Studie [1886], 6., verm. und teilw. umgearb. Aufl., Stuttgart 1891, S. 50f. Zur »Erfindung« der Figur des Lustmörders vgl. Hania Siebenpfeiffer: »Böse Lust«. Gewaltverbrechen im Diskurs der Weimarer Republik, Köln 2005, S. 187ff., und Arne Höcker: *Epistemologie des Extremen*. Lustmord in der Kriminologie und Literatur um 1900, München 2012, S. 104–121.

⁵⁷ Vgl. Michel Foucault: *Die Anormalen*, bes. S. 178ff.; für Deutschland vgl. Alexandra Chmielewski: *Auf dem Weg zum Experten*. Die Herausbildung des psychiatrischen Be-

deutschsprachigen Raum der »Kompetenzstreit zwischen Gerichtsärzten und Richtern über die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit«,⁵⁸ über die Bedeutung, die deren Feststellung im Rahmen eines Strafprozesses zukommt, wer sie feststellt und welche Bindungswirkung sie bei der Strafzumessung hat, das ganze Jahrhundert über und setzt sich um 1900 als »Konflikt zwischen strafrechtlichem und kriminologischem Diskurs«⁵⁹ um die Zurechnungsfähigkeit bzw. Gefährlichkeit des Verbrechers und entsprechende Straf- bzw. Schutzmaßnahmen fort.

Innerhalb dieses Kompetenzstreits positioniert sich der *Neue Pitaval* auf der Seite des Strafrechts. Bei der Zwanziger folgt die Darstellung dem in preußischen Medicinal-Collegien üblichen Grundsatz, einen unfreien Zustand als ursächlich für eine Handlung erst dann anzunehmen, wenn sich kein verständiges Motiv und kein Zweck der Tat erkennen läßt.⁶⁰ Entsprechend dürfte man in der Zwanziger, wie die Pitaval-Erzählung ergänzend zu den psychologischen Durchdringungsversuchen der »geheimen Triebfedern ihres Handelns«⁶¹ in Feuerbachs Vorlage ausführt, »vergebens [...] eine Geisteszerrüttung suchen wollen«, da sie »wußte, was sie wollte« – nämlich ein »Unterkommen, Männer heirathen und endlich für erlittene specielle und allgemeine Kränkungen sich rächen«. ⁶² Diente schon Feuerbachs ausdrücklich an Schillers psychologische Intentionen anknüpfende Darstellung der

rufsstandes in Süddeutschland (1800–1860), in: Kriminalität und abweichendes Verhalten. Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, hg. von Helmut Berding, Diethelm Klippel und Günther Lottes, Göttingen 1999, S. 105–140.

⁵⁸ Ylva Greve: Verbrechen und Krankheit, S. 7 u.ö.

⁵⁹ Stefan Andriopoulos: Unfall und Verbrechen, S. 72, Anm. 3; vgl. Michel Foucault: Die Entstehung des Begriffs des »gefährlichen Menschen« in der forensischen Psychiatrie des 19. Jahrhunderts [Vortrag, Toronto 1978; engl. 1978; frz. 1981], in: ders.: Dits et Ecrits. Schriften, Bd. 3: 1976–1979, Frankfurt a.M. 2003, S. 568–593.

⁶⁰ [Anonym]: Dorothea Elisabeth Franz, Mörderin dreier Kinder, in: Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege, hg. v. [Julius Eduard] Hitzig, fortgesetzt v. [Wilhelm Ludwig] Demme und [Karl Samuel Ernst] Klunge, 4/1 (1838), S. 138–183, hier S. 172f.: Das Medicinal-Collegium bemerkte im Blick auf den vor dem Oberlandesgericht in Königsberg verhandelten Franz-Fall: »Nur dann, wenn gefunden wurde, daß die Handlung mit dem natürlichen Gange menschlicher Vorstellungen, Empfindungen und Begehren in Widerspruch stehe, wenn man also theils kein verständiges Motiv, keinen der Lage und den Neigungen des Thäters entsprechenden Zweck, keinen Zusammenhang mit den Verhältnissen einsehe, theils in der Art der Ausführung und im Benehmen nach derselben keine Verfolgung eines der Handlung selbst zum Grunde liegenden Zwecks erkenne, darf man annehmen, daß ein unfreier Zustand die Quelle der Rechtsverletzung sei.«

⁶¹ Anselm Ritter von Feuerbach: Anna Margaretha Zwanziger, S. 48.

⁶² Anna Margareta Zwanziger, in: NP 2, S. 251.

›Beweggründe‹⁶³ dazu, die in einem ärztlichen Gutachten, das im Zuge des Inquisitionsprozesses eingeholt worden war, geltend gemachten Hinweise auf einen »krankhaften Vergiftungsinstinkt« abzuweisen,⁶⁴ wehrt auch die Pitaval-Erzählung das Vorliegen einer manischen, Unzurechnungsfähigkeit indizierenden Erkrankung ab, insofern auch die »kleinsten, scheinbar unnothigen nutzlosen Vergiftungen [...] geständlich bestimmte Absichten«⁶⁵ hatten.

Im Schlörr-Text und seinem Nachtrag sind die Frontverläufe innerhalb der juristisch-medizinischen Auseinandersetzungen um die Hegemonie im Strafverfahren mit Händen zu greifen. Die besondere Schärfe, die in den Ausführungen zum Ausdruck kommt, ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass im Reichsstrafgesetzbuch seit 1871 bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit einer »krankhafte[n] Störung«⁶⁶ der Geistestätigkeit des Täters eine entscheidende Bedeutung zugemessen wurde. Dadurch erlangten die Psychiater als Sachverständige stärker als zuvor Einfluss auf die gerichtlichen Entscheidungen, was zu einer »erbitterten Gegnerschaft vieler deutscher Juristen« führte, da sie eine »›Psychiatisierung des Strafrechts« befürchte-

⁶³ Anselm Ritter von Feuerbach: Anna Margaretha Zwanziger, S. 20, vgl. S. 22 (›Beweggrund«).

⁶⁴ Ebd., S. 50f., Anm. *: »Diese innern Motive aufzusuchen, in der Geschichte Ihres Lebens nachzuweisen, und, nach dem natürlichen Gang menschlicher Gefühle, Neigungen und Leidenschaften zu entwickeln, war Aufgabe der gegenwärtigen Darstellung. Ist diese nur einigermaßen gelungen, so muß die leise Hinweisung unsres *Harles* [!] auf einen *krankhaften Vergiftungsinstinkt* dieser Verbrecherin, welcher in den folgenden Sätzen des Vorworts noch bestimmter gegeben wird, sich als völlig unbegründet darstellen.« Feuerbach nimmt in dieser Fußnote Stellung zur Ausführungen Johann Christian Friedrich Harleß', die dieser dem Abdruck des Gutachtens des Kulmbacher Stadtphysikus Christoph Ludwig Bachmann (›Drei Fälle von Arsenik-Vergiftung«, in: Abhandlungen der Physikalisch-Medicinischen Societät zu Erlangen 2 [1812], S. 73–120; wiederabgedr. als ›Einleitung zu: Einige auserlesene medizinisch-gerichtliche Abhandlungen [...], Nürnberg 1813) vorangestellt hatte.

⁶⁵ [Anonym]: Anna Margareta Zwanziger, in: NP 2, S. 251. Vgl. gegenüber der hier verfolgten funktionalistisch orientierten Kontextualisierung der Rechtsfallerzählungen Harald Neumeyer: ›Schwarze Seelen«, der entgegen Feuerbachs Absicht, die Antriebskräfte der Zwanziger offenzulegen, Foucault gemäß herausstellt, dass Feuerbach gerade dadurch zur Entdeckung eines »nicht-bewußten Bereichs im Menschen, der von Mächten und Lüsten besetzt und getragen ist«, beitrage (S. 131), und Michael Niehaus: Schicksal sein, der auf einen »unerklärlichen Überschuss« in den Handlungsweisen der Giftmischerinnen um 1800 stößt, der anzeige, »daß nicht der Täter zu einem Mittel greift, sondern sich das Mittel eines Täters bemächtigt.« (S. 136, vgl. S. 143).

⁶⁶ RStGb 1871, § 51. Zuvor war von Wahn- bzw. Blödsinnigkeit die Rede gewesen. Vgl. Mariacarla Gadebusch Bondio: Die Rezeption, S. 97f.

ten.⁶⁷ Auch die Simulationsproblematik wurde in diesem Zusammenhang diskutiert. Die Härte der Debatte ist der Schlörr-Erzählung in mehrfacher, zum Teil drastischer Weise eingeschrieben.

Bestimmte, wahnhaft erscheinende Aussagen Schlörrs führten zur Deutung, dass er auf den »Operationsplan« verfallen sei, »eine *Geistesstörung* zu simulieren«, insofern der hinzugezogene Physikus ihn »für vollständig gesund« erklärte und seiner »Untersuchung und Beobachtung« hinzusetze: »[W]enn er närrisch klingende Sätze einfüge, so geschehe dies absichtlich, um Geistesstörung zu fingieren.«⁶⁸ Der Autor zitiert ausführlich aus dem Gutachten, das der Physikus über die »Zurechnungsfähigkeit Schlörrs« mit Blick auf die Schwurgerichtsverhandlung, die im Oktober 1875 in Weimar stattfand, angefertigt hatte. Es bestätigt einerseits, dass »die vor dem Staatsanwalt geführten unsinnigen Reden als Versuche grober Wahnsinns-simulierung« zu werten seien, da Schlörr »vollständig geistesgesund, mithin selbstbestimmungsfähig« sei, andererseits wird darin die psychologische Manielehre, u.a. durch ein einschlägiges Zitat aus den 1863 publizierten *Klinischen Novellen* des Berliner Rechtsmediziners Johann Ludwig Casper (1796–1864), als nicht mehr dem Standard forensischer Kunst entsprechend – nicht ohne chauvinistischen Unterton – zurückgewiesen: »Die Lehre von den sogenannten krankhaften Trieben ist ein französisches Kind, was von uns gefälligen Deutschen adoptiert worden ist, *jedoch jetzt verworfen* wird.«⁶⁹ Dementsprechend hatte der Autor der Schlörr-Erzählung schon zuvor der Versuchung widersprochen, bei Schlörr

jene *Mordmonomanie* anzunehmen, die ohne vernünftigen Grund und Zweck infolge von Hallucinationen, von Wahnideen und Gemüthsverstimmungen den von ihr Besessenen zu den fürchterlichsten Mordthaten [...] bestimmt.

Vielmehr könnten die von Schlörr verübten Verbrechen mit »Motiven und Zwecken in Verbindung« gebracht werden, da er »nur den an sich vernünftigen Zweck des Erwerbs der nötigen Mittel zu seinem Lebensbedarf im Auge hatte, daß er mithin als Verbrecher mit ganz gesunden Motiven gehandelt hat.«⁷⁰

Schließlich nutzt der Autor der Schlörr-Erzählung überdies das maniekritische Gutachten in einer ausführlichen Anmerkung dazu, nun seinerseits die

⁶⁷ Lukas Gschwend: Zur Geschichte der Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. Ein Beitrag insbesondere zur Regelung im Schweizerischen Strafrecht, Zürich 1996, S. 338.

⁶⁸ [Anonym]: Franz Bernhard Schlörr, in: NP 48, S. 24 u. 26f.

⁶⁹ Ebd., S. 55, 58 u. 57.

⁷⁰ Ebd., S. 50f.

»excentrischen Gelehrten« zu pathologisieren, die seinerzeit die »krankhafte Lehre [...] von den krankhaften, den Menschen angeborenen Trieben«, die »[...] sich vor etwa 15–20 Jahren wie die Seeschlange durch die gelehrten Werke medicinischer Ideologen und Professoren hin[zog] und drohte einen verderblichen Einfluß auf die Justizpflege zu äußern«. Das alles seien »krankhafte Bestrebungen« gewesen, denen durch Autoritäten wie Casper hoffentlich für immer ein Ende gemacht worden sei.⁷¹

Scharf hatte Casper, nicht zuletzt auf die schon von Feuerbach kritisch beurteilte Unterstellung einer »Toxicomanie« im Zwanziger-Fall, mit Blick auf das »schützende Schild« eines aufgrund eines unwiderstehlichen krankhaften Triebes auf Unzurechnungsfähigkeit argumentierenden gerichtsärztlichen Gutachtens mit der Frage konfrontiert, »ob es überhaupt noch eines Strafgesetzbuchs bedürfen werde, wenn die Psychiatrie und gerichtliche Psychonosologie fortfahre, die Lehre von den krankhaften Trieben weiter zu entwickeln«.⁷² Solche antipsychiatrische Polemik, die noch gegen die ältere französische Schule gerichtet war, sollte in den späteren *NP*-Bänden wiederaufleben. Sie zielt jetzt jedoch auf die positivistische Kriminologie, d.h. auf

eine gewisse medicinische Schule, welche geneigt ist, jedes Verbrecher auf eine geistige Anlage, einen verbrecherischen Trieb zurückzuführen. Sollten die Lehren dieser Schule eine weitere Geltung gewinnen, so würde zweifellos eine Entleerung der überfüllten Gefängnisse, aber auch eine bedenkliche Zunahme der Irrenhäuser die Folge sein [...].⁷³

⁷¹ Ebd., S. 57f., Anm. *.

⁷² Johann Ludwig Casper: *Klinische Novellen zur gerichtlichen Medizin*. Nach eigenen Erfahrungen, Berlin 1863, § 18, *Krankhafte Triebe. Fortsetzung*, S. 247. Zu Caspar vgl. Stefan Goldmann: *Kasus und Konflikt. Zur Wechselbeziehung zwischen Krankengeschichten und Novelle mit einem Blick auf Johann Ludwig Caspers *Klinische Novellen* (1863)*. Ein Werkstattbericht, in: *Krankheit schreiben. Aufzeichnungsverfahren in Medizin und Literatur*, hg. von Yvonne Wübben und Carsten Zelle, Göttingen 2013, S. 407–431, bes. S. 415ff.

⁷³ [Anonym]: Eine Studie über *mania transitoria* (vorübergehender Wahnsinn) und verschiedene merkwürdige Criminalprozesse, welche diese schwierige Materie betreffen, in: *NP* 58 (1888), S. 39–114, hier S. 39f. Autor der ›Studie‹ ist laut Vorwort (*NP* 58 [1888], S. v–vii, hier S. v) Landesgerichtsdirektor Barre in Trier. Einen Überblick über die Geschichte der Kriminologie gibt Helmut Kury: *Geschichte der Kriminologie in Europa*, in: *Internationales Handbuch der Kriminologie*, hg. von Hans Joachim Schneider, Bd. 1: *Grundlagen der Kriminologie*. Berlin 2007, S. 53–98.

Die Tötungsarten in beiden Fällen – Gift und Beil – wirken archaisch. Die Ermittlungspraktiken – Verhör, Zeugenvernehmung, Exhumierung bzw. Obduktion der Opfer und das Heranziehen von Gutachtern – bleiben zwar *grosso modo* konstant, aber die Rolle der Indizien tritt neu hinzu – sie bleibt freilich problematisch. Der Vergleich beider Fälle macht vor allem jedoch deutlich, dass sich der *Neue Pitaval* durch die Art seiner Darstellung auf signifikante Weise im Feld des kriminalanthropologischen Diskurses und seiner Verschiebungen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts positioniert. Plädiert wird, wie am Beispiel der unter Vollerts Herausgeberschaft publizierten Schlörr-Fallerzählung und ihres Nachtrags gezeigt werden konnte, zum einen für die Legitimität der durch das RStGB 1871 für das ganze kleindeutsche Reichsgebiet beschlossenen, jedoch umstrittenen Wiedereinführung der Todesstrafe. Votiert wird im Rahmen der Zurechenbarkeitsdebatte zum anderen gegen ein heteronomes, biologisch (oder sozial) determiniertes Menschenbild – also für den ›Beweggrund‹ und gegen das ›Gehirn‹. Damit verbunden ist eine klare Stellungnahme zugunsten der Hegemonie richterlicher Jurisdiktion gegenüber ärztlicher bzw. psychiatrischer Begutachtung.

